

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. März

1994

Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung für die 35. Aktion „Brot für die Welt“ zum Sonntag Reminiscere, dem 27. Februar 1994, bis einschließlich Sonntag Palmarum, dem 27. März 1994	81	Satzung für den Synodalen Fachausschuß Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Niederberg	94
Kanzelabkündigung für die 35. Aktion „Brot für die Welt“ für Ostersonntag, den 3. April 1994	81	Satzung des Diakonischen Werkes für den Kirchenkreis Wesel	95
Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Vom 12. November 1993	82	Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung gemäß Art. 54 Absatz 3 der Kirchenordnung	97
Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland	89	Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker/ Kirchenmusikerinnen	97
Richtlinien für Pfarrwohnungen	90	Rheinischer Küstertag und Rüstzeit	98
Besoldungserhöhung 1993; hier Sätze der Mehrarbeitsvergütung	93	Personal- und sonstige Nachrichten	99
		Angebot	103
		Literaturhinweise	103

**Kanzelabkündigung
für die 35. Aktion „Brot für die Welt“
zum Sonntag Reminiscere,
dem 27. Februar 1994,
bis einschließlich Sonntag Palmarum,
dem 27. März 1994**

Nr. 5645 Az. 14-6-4

Düsseldorf, 15. Februar 1994

Zum zweiten Schwerpunkt der 35. Aktion „BROT FÜR DIE WELT“ erläßt der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

„Nach uns die Sintflut?“ fragt BROT FÜR DIE WELT in der laufenden 35. Aktion. Die Frage, welche Anstrengungen wir unternehmen müssen, damit wir unseren Kindern nicht eine abgestorbene Erde hinterlassen, ist oft gestellt und genauso oft auch beantwortet worden. Wir wissen also, um was es geht. Wir wissen auch, daß wir alle in der Verantwortung stehen, Gottes gute Schöpfung bewahren zu helfen.

BROT FÜR DIE WELT lenkt mit der 35. Aktion unsere Aufmerksamkeit auf den weltweiten Zusammenhang der Schöpfungsbewahrung. Immer mehr Partner von BROT FÜR DIE WELT haben erkannt, daß nicht nur Essen und Trinken, nicht nur Gesundheit und Wohnung zum Überleben dazugehören, sondern vor allem auch eine intakte Umwelt. Das führt dazu, daß in immer mehr Projekten von BROT FÜR DIE WELT ökologische Fragen eine wichtige Rolle spielen.

An Sie, liebe Gemeindeglieder, appelliere ich deshalb heute, der Aktion BROT FÜR DIE WELT bei dieser wichtigen Aufgabe zu helfen. Und ich bitte Sie darüber hinaus, der so segensreichen Arbeit von BROT FÜR DIE WELT im Gebet zu gedenken.

Ich grüße Sie mit dem Monatsspruch für März: „Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater außer durch mich“ (Johannes 14, 6).

Ihr

Peter Beier
Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

**Kanzelabkündigung
für die 35. Aktion „Brot für die Welt“
für Ostersonntag, den 3. April 1994**

Nr. 5646 Az. 14-6-4

Düsseldorf, 15. Februar 1994

Der Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Peter Beier, erläßt folgenden Aufruf:

Liebe Gemeindeglieder,

heute steht die Freude über den Auferstandenen im Vordergrund. Wir freuen uns darüber, daß unser Herr Jesus Christus nicht im Reich des Todes verblieben ist.

Ich will diese Freude keineswegs trüben, wenn ich Sie bitte, Ihren Blick nicht nur auf das Hier und Heute zu lenken. Sehen Sie auch auf die Menschen, die in Afrika, in Asien und in Lateinamerika sogar an diesem Freudentag für die Christenheit um das Überleben kämpfen.

Sie können helfen – auch in diesem Gottesdienst! Unterstützen Sie die segensreiche Arbeit der Aktion BROT FÜR DIE WELT. Sie helfen der Aktion – und Sie helfen Menschen, die auf unsere Hilfe angewiesen sind. Ihre finanzielle Unterstützung für BROT FÜR DIE WELT ist wichtig. Darüber sollten Sie aber nicht vergessen, BROT FÜR DIE WELT und die Arbeit dieser Organisation in der sogenannten „Dritten Welt“ in Ihre Gebete einzuschließen.

Ich danke für Ihre Unterstützung zugunsten der Aktion BROT FÜR DIE WELT und grüße Sie mit der Losung des heutigen ersten Ostertages: „Er herrscht mit seiner Gewalt ewiglich, seine Augen schauen auf die Völker“ (Psalm 66, 7).

Ihr

Peter Beier

Präses
der Evangelischen Kirche
im Rheinland

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Vom 12. November 1993

Nr. 5636 Az. 15-7-5

Düsseldorf, 15. Februar 1994

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 12. November 1993 aufgrund von Artikel 10 Buchstabe a) der Grundordnung ein Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen.

Nachstehend geben wir dieses Kirchengesetz bekannt. Dieses Kirchengesetz ist am 1. Januar 1994 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 in der Neufassung vom 7. November 1984 (Rechtssammlung Nr. 430) und
 2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (Rechtssammlung Nr. 431)
- außer Kraft getreten. Die für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Verordnungen
1. Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz (Rechtssammlung Nr. 432) und
 2. Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern (Rechtssammlung Nr. 433)

sind noch nicht neu gefaßt, so daß sie weiterhin gelten. Die hierin enthaltenen Regelungen sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als sie den neuen gesetzlichen Regelungen nicht widersprechen.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) Vom 12. November 1993

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch kirchliche Behörden und sonstige Dienststellen sowie ohne Rücksicht auf deren Rechtsform durch kirchliche Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gliedkirchen (kirchliche Stellen). Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich eine Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führen. In die Übersicht sind Name, Anschrift, Rechtsform und Tätigkeitsbereich der kirchlichen Werke und Einrichtungen aufzunehmen.

(3) Dieses Kirchengesetz ist nur eingeschränkt anwendbar:

1. auf automatisierte Daten, die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend erstellt und nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung automatisch gelöscht werden; insoweit gelten nur die §§ 6 und 9;
2. auf nicht-automatisierte Dateien, deren personenbezogene Daten nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; insoweit gelten nur die §§ 6, 9, 23 und 25 sowie die Regelungen über die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in Akten. Werden im Einzelfall personenbezogene Daten ermittelt, gelten für diesen Einzelfall die Vorschriften dieses Kirchengesetzes uneingeschränkt.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie sonstige kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages eigene Aufzeichnungen führen und verwenden; diese dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses sowie über die Amtverschwiegenheit bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die sonstigen Verpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.

(5) Soweit besondere Regelungen in anderen kirchlichen Rechtsvorschriften auf personenbezogene Daten einschließlichs deren Veröffentlichung anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (betroffene Person).

(2) Eine Datei ist

1. eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. jede sonstige Sammlung von Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden kann (nichtautomatisierte Datei).

Nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Eine Akte ist jede sonstige amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage; dazu zählen auch Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(4) Erheben ist das Beschaffen von Daten über die bestroffene Person.

(5) Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Im einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:

1. Speichern das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. Verändern das inhaltliche Umgestalten von gespeicherten Daten,
3. Übermitteln das Bekanntgeben von gespeicherten oder durch Datenverarbeitung gewonnenen Daten an Dritte in der Weise, daß
 - a) die Daten durch die speichernde an die aufnehmende Stelle weitergeführt werden oder
 - b) Dritte von der speichernden Stelle zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen,
4. Sperren das Kennzeichnen gespeicherter Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken,
5. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherten Daten.

(6) Nutzen ist jede Verwendung von Daten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt.

(7) Anonymisieren ist das Verändern von Daten derart, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer betroffenen Person zugeordnet werden können.

(8) Speichernde Stelle ist jede Person oder Stelle, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere im Auftrag speichern läßt.

(9) Dritte sind Personen und Stellen außerhalb der speichernden Stelle. Dritte sind nicht die betroffene Person sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten oder nutzen.

§ 3

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei der betroffenen Personen erheben. Ohne ihre Mitwirkung dürfen sie nur erhoben werden, wenn

1. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht oder
2. die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages die Erhebung erfordert und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt werden, sofern
 - a) die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder kirchlichen Stellen erforderlich macht oder
 - b) die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte oder

c) die betroffene Person einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht nicht nachgekommen und über die beabsichtigte Erhebung der Daten unterrichtet worden ist.

(3) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so ist sie auf Verlangen über den Erhebungszweck, über die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, und über die Folgen der Verweigerung von Angaben aufzuklären.

(4) Werden personenbezogene Daten statt bei der betroffenen Person bei einer nicht-kirchlichen oder nicht-öffentlichen Stelle erhoben, so ist die Stelle auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, sonst auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 4

Datenverarbeitung und -nutzung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Nutzung sind nur zulässig, wenn dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder soweit die betroffene Person eingewilligt hat.

(2) Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist sie auf den Zweck der Speicherung und einer vorgesehenen Übermittlung sowie auf Verlangen auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist die Einwilligungserklärung im äußeren Erscheinungsbild der Erklärung hervorzuheben.

§ 5

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

(1) Das Speichern, Verändern oder Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden kirchlichen Stelle liegenden Aufgabe erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für die Zwecke geändert oder genutzt werden, für die sie gespeichert worden sind.

(2) Das Speichern, Verändern oder Nutzen für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. eine kirchliche Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. eine staatliche Rechtsvorschrift dies vorsieht und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen,
3. die betroffene Person eingewilligt hat,
4. offensichtlich ist, daß es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, daß sie in Kenntnis des anderen Zweckes ihre Einwilligung verweigern würde,
5. Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,
6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die speichernde kirchliche Stelle sie veröffentlichten dürfte, es sei denn, daß das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung offensichtlich überwiegt,
7. Grund zu der Annahme besteht, daß andernfalls die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche gefährdet würde,
8. es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder

9. es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluß der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Visitations-, Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Revision oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für die speichernde kirchliche Stelle dient. Das gilt auch für die Verarbeitung oder Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken durch die speichernde kirchliche Stelle, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

§ 6

Datengeheimnis

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind – soweit sie nicht aufgrund anderer kirchlicher Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 7

Unabdingbare Rechte der betroffenen Person

(1) Die Rechte der betroffenen Person auf Auskunft (§ 15) und auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten (§ 16) können nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(2) Sind die Daten der betroffenen Person in einer Datei gespeichert, bei der mehrere Stellen speicherungsberechtigt sind, und ist die betroffene Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so kann sie sich an jede dieser Stellen wenden. Diese ist verpflichtet, das Vorbringen der betroffenen Person an die speichernde Stelle weiterzuleiten. Die betroffene Person ist über die Weiterleitung und die speichernde Stelle zu unterrichten.

§ 8

Schadenersatz durch kirchliche Stellen

(1) Fügt eine kirchliche Stelle der betroffenen Person durch eine nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder nach anderen kirchlichen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einen Schaden zu, ist sie der betroffenen Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Für die Verarbeitung der von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie von Sozialleistungsträgern übermittelten personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen, die nicht privatrechtlich organisiert sind, gilt diese Verpflichtung zum Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden; bei einer schweren Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist der betroffenen Person der Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, angemessen in Geld zu ersetzen.

(2) Die Ansprüche nach Absatz 1 Satz 2 sind insgesamt bis zu einem Betrag in Höhe von 250 000 Deutsche Mark begrenzt. Ist aufgrund desselben Ereignisses an mehrere Personen Schadensersatz zu leisten, der insgesamt den Höchstbetrag von 250 000 Deutsche Mark übersteigt, so verringern sich die einzelnen Schadensersatzleistungen in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Sind bei einer Datei mehrere Stellen speicherungsberechtigt und ist die geschädigte Person nicht in der Lage, die speichernde Stelle festzustellen, so haftet jede dieser Stellen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(5) Auf das Mitverschulden der betroffenen Person ist § 254 und auf die Verjährung § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.

(6) Macht eine betroffene Person gegenüber einer kirchlichen Stelle einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer nach diesem Kirchengesetz oder anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen automatisierten Datenverarbeitung geltend und ist streitig, ob der Schaden die Folge eines von der speichernden Stelle zu vertretenden Umstandes ist, so trifft die Beweislast die speichernde Stelle.

(7) Vorschriften, nach denen Ersatzpflichtige in weiterem Umfang als nach dieser Vorschrift haften oder nach denen andere für den Schaden verantwortlich sind, bleiben unberührt.

§ 9

Technische und organisatorische Maßnahmen

Kirchliche Stellen, die selbst oder im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Kirchengesetz genannten Anforderungen, zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen, deren Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person und des kirchlichen Auftrags der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten kirchlichen Stellen haben zu gewährleisten, daß die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlaß und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die datenempfangenden Stellen,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 9 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist der oder die jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte unter Mitteilung der Festlegung nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die datenempfangende Stelle. Die speichernde kirchliche Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde kirchliche Stelle hat zu gewährleisten,

daß die Übermittlung von personenbezogenen Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand von personenbezogenen Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufs oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Abruf aus Datenbeständen, die jedermann, sei es ohne oder nach besonderer Zulassung, zur Benutzung offenstehen.

§ 11

Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt, ist die beauftragende Stelle für die Einhaltung der Vorschriften dieses Kirchengesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die in den §§ 7 und 8 genannten Rechte sind ihr gegenüber geltend zu machen.

(2) Die beauftragte Stelle oder Person ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihr getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei die Datenverarbeitung oder -nutzung, die technischen und organisatorischen Maßnahmen und etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Vor einer Beauftragung ist die Genehmigung der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle einzuholen.

(3) Die beauftragte Stelle oder Person darf die Daten nur im Rahmen der Weisungen der beauftragenden Stelle verarbeiten oder nutzen. Ist sie der Ansicht, daß eine Weisung der beauftragenden Stelle gegen dieses Kirchengesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat sie die beauftragende Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen.

(4) Sofern die kirchliche Datenschutzbestimmungen auf die beauftragte Stelle oder Person keine Anwendung finden, ist die beauftragte Stelle verpflichtet, sicherzustellen, daß die beauftragte Stelle diese Bestimmungen beachtet und sich der Kontrolle kirchlicher Datenschutzbeauftragter unterwirft.

§ 12

Datenübermittlung an kirchliche und sonstige öffentliche Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an kirchliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der empfangenden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und
2. die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen der empfangenden kirchlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Falle prüft die übermittelnde kirchliche Stelle nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben der datenempfangenden kirchlichen Stelle liegt, es sei denn, daß besonderer Anlaß zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Die datenempfangende kirchliche Stelle darf die übermittelten Daten für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt werden. Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zulässig.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer anderen Person in Akten so verbunden, daß eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder einer anderen Person an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer kirchlichen Stelle weitergegeben werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an Stellen anderer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden oder der empfangenden Stelle obliegen, und sofern sichergestellt ist, daß bei der empfangenden Stelle ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden, und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

(7) Personenbezogene Daten dürfen an Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und der sonstigen Aufsicht des Bundes oder des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts übermittelt werden, wenn das zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben erforderlich ist, die der übermittelnden Stelle obliegen und nicht offensichtlich berechnete Interessen der betroffenen Person entgegenstehen.

§ 13

Datenübermittlung an sonstige Stellen

(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an sonstige Stellen oder Personen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden kirchlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Nutzung nach § 5 zulassen, oder
2. die datenempfangenden Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluß der Übermittlung hat,

es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Übermittlung die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet würde.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde kirchliche Stelle; durch Kirchengesetz oder durch kirchliche Rechtsverordnung kann die Übermittlung von der Genehmigung einer anderen kirchlichen Stelle abhängig gemacht werden.

(3) In den Fällen der Übermittlung nach Absatz 1 Nr. 2 unterrichtet die übermittelnde kirchliche Stelle die betroffene Person von der Übermittlung von Daten. Dies gilt nicht, wenn damit zu rechnen ist, daß sie davon auf andere Weise Kenntnis erlangt.

(4) Die datenempfangenden Stellen und Personen dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Die übermittelnde Stelle hat sie darauf zu verpflichten.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen sind jeweils für ihren Bereich für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes verantwortlich.

(2) Sie haben insbesondere sicherzustellen, daß von den kirchlichen Stellen je nach ihrem Zuständigkeitsbereich eine Übersicht geführt wird über

1. die Bezeichnung und die Art der Dateien,
2. deren Zweckbestimmung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. den betroffenen Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und die datenempfangenden Stellen,
6. die Regelfristen für die Löschung der Daten,
7. zugriffsberechtigte Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind.

Sie haben ferner dafür zu sorgen, daß die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

(3) Die jeweiligen Datenschutzbeauftragten erhalten eine Ausfertigung der Übersicht der automatisierten Dateien ihrer Zuständigkeitsbereiche.

(4) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Dateien, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

§ 15

Auskunft an die betroffene Person

(1) Der betroffenen Person ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihr gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf Herkunft oder empfangende Stellen dieser Daten beziehen, und
2. den Zweck der Speicherung.

(2) In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sind die personenbezogenen Daten in Akten gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem geltend gemachten Informationsinteresse steht. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Auskunft kann nicht erteilt werden, soweit die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung aufgrund einer speziellen Rechtsvorschrift oder wegen überwiegender berechtigter Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen und das Interesse der betroffenen Person an der Auskunftserteilung zurücktreten muß oder wenn durch die Auskunft die Wahrnehmung des Auftrags der Kirche gefährdet wird.

(4) Die Auskunft ist unentgeltlich.

§ 16

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird festgestellt, daß personenbezogene Daten in Akten unrichtig sind, oder wird ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten, so ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten.

(2) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung Rechtsvorschriften, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(4) Personenbezogene Daten in Dateien sind ferner zu sperren, soweit ihre Richtigkeit von der betroffenen Person bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt.

(5) Personenbezogene Daten in Akten sind zu sperren, wenn die kirchliche Stelle im Einzelfall feststellt, daß ohne die Sperrung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden und die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

(6) Gesperrte Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur übermittelt oder genutzt werden, wenn

1. es zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden kirchlichen Stelle oder Dritter liegenden Gründe unerlässlich ist und

2. die Daten hierfür übermittelt oder genutzt werden dürften, wenn sie nicht gesperrt wären,

und die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags nicht gefährdet wird.

(7) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, der Sperrung bestrittener Daten sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung sind die kirchlichen Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben werden, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(8) Vorschriften der kirchlichen Stellen, die das Archivwesen betreffen, bleiben unberührt.

§ 17

Anrufung der Beauftragten für den Datenschutz

Jede Person kann sich an den zuständigen Beauftragten oder die zuständige Beauftragte für den Datenschutz wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Für die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Gerichte gilt dies nur, soweit diese in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

§ 18

Beauftragte für den Datenschutz

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und die Gliedkirchen bestellen für ihren Bereich Beauftragte für den Datenschutz. Die Gliedkirchen können bestimmen, daß für ihren diakonischen Bereich besondere Beauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Beauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, welche die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die beauftragte Person ist auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen zu verpflichten.

(3) Beauftragte für den Datenschutz sind in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen. Der oder die Beauftragte für den Datenschutz bei der Evangelischen Kirche in Deutschland untersteht der Rechtsaufsicht des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Gliedkirchen regeln die Rechtsstellung der Beauftragten für den Datenschutz jeweils für ihren Bereich.

(4) Beauftragte für den Datenschutz erhalten die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung.

(5) Für Beauftragte für den Datenschutz sollen ständige Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die Beauftragten für den Datenschutz sollen dazu gehört werden.

(6) Die für den Zuständigkeitsbereich der Beauftragten für den Datenschutz geltenden Vorschriften des Kirchenbeamtenrechts über die Annahme von Geschenken und über die Verschwiegenheitspflicht gelten entsprechend.

(7) Beauftragte für den Datenschutz sind verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Beauftragte für den Datenschutz dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung ihrer Dienstherrn weder vor Gericht, noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

§ 19

Aufgaben der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Beauftragte für den Datenschutz wachen über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz.

(2) Werden personenbezogene Daten in Akten verarbeitet oder genutzt, prüfen sie die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, wenn betroffene Personen ihnen hinreichende Anhaltspunkte dafür darlegen, daß sie dabei in ihren Rechten verletzt worden sind, oder den Beauftragten für den Datenschutz hinreichende Anhaltspunkte für eine derartige Verletzung vorliegen.

(3) Beauftragte für den Datenschutz können Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben und kirchliche Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(4) Auf Anforderung der kirchenleitenden Organe haben die Beauftragten für den Datenschutz Gutachten zu erstatten und Berichte zu geben.

(5) Die in § 1 bezeichneten kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Beauftragten für den Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Auf Verlangen ist ihnen Auskunft sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu geben, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme; ihnen ist jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

(6) Kirchliche Gerichte unterliegen der Prüfung der Beauftragten für den Datenschutz nur, soweit sie in eigenen Angelegenheiten als Verwaltung tätig werden.

(7) Der Prüfung durch die Beauftragten für den Datenschutz unterliegen nicht:

1. personenbezogene Daten, die dem Beicht- und Seelsorgeheimnis unterliegen,

2. personenbezogene Daten, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen,

3. personenbezogene Daten, die dem Arztgeheimnis unterliegen,

4. personenbezogene Daten in Personalakten,

wenn die betroffene Person der Prüfung der auf sie bezogenen Daten im Einzelfall zulässigerweise gegenüber den Beauftragten für den Datenschutz widerspricht.

(8) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz teilt das Ergebnis der Prüfung der zuständigen kirchlichen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes, insbesondere zur Beseitigung von festgestellten Mängeln bei der Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, verbunden sein. § 20 bleibt unberührt.

(9) Die kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sollen zusammenarbeiten und mit den staatlichen und kommunalen Beauftragten Erfahrungen austauschen.

§ 20

Beanstandungsrecht der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Stellen Beauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verwendung personenbezogener Daten fest, so beanstanden, sie dies gegenüber den zuständigen kirchlichen Stellen und fordern zur Stellungnahme innerhalb einer von ihnen zu bestimmenden Frist auf.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme verzichten, insbesondere wenn es sich um unerhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der oder die Beauftragte für den Datenschutz befugt, sich an das jeweilige kirchenleitende Organ zu wenden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahme enthalten, die aufgrund der Beanstandung von den kirchlichen Stellen getroffen worden sind.

§ 21

Dateienregister

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz führt ein Register der automatisiert geführten Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jeder Person eingesehen werden, die ein berechtigtes Interesse nachweist.

(2) Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, ihre automatisiert geführten Dateien bei dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz zu melden.

§ 22

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

(1) Für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Betriebsbeauftragte für den Datenschutz zu bestellen. Für mehrere Werke und Einrichtungen können gemeinsame Betriebsbeauftragte für den Datenschutz bestellt werden.

(2) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz dürfen nur Personen bestellt werden, die die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.

(3) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sind den gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Organen der Werke oder der Einrichtungen unmittelbar zu unterstellen. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(4) Betriebsbeauftragte für den Datenschutz haben die Ausführung der Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck können sie sich in Zweifelsfällen an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz (§ 18) wenden. Sie haben insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen;
2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse ihres Aufgabenbereiches, vertraut zu machen.

(5) Zu Betriebsbeauftragten für den Datenschutz sollen diejenigen nicht bestellt werden, die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragt sind oder denen die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes obliegt.

§ 23

Zweckbindung bei personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen

(1) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten kirchlichen Stelle in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht zur Verfügung gestellt worden sind, dürfen von der speichernden Stelle nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden, für den sie ihr überlassen worden sind. In die Übermittlung nach den §§ 12 und 13 muß die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle einwilligen.

(2) Für einen anderen Zweck dürfen die Daten nur verarbeitet oder genutzt werden, wenn die Änderung des Zwecks durch besonderes Gesetz zugelassen ist.

§ 24

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Die kirchlichen Stellen dürfen Daten ihrer Beschäftigten, Bewerber und Bewerberinnen nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Eingliederung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere auch zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung dies vorsieht.

(2) Eine Übermittlung der Daten von Beschäftigten an Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen und

1. die empfangende Stelle ein überwiegendes rechtliches Interesse darlegt,
2. Art oder Zielsetzung der dem oder der Beschäftigten übertragenen Aufgaben die Übermittlung erfordert,
3. offensichtlich ist, daß die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und keine Anhaltspunkte vorliegen, daß sie in Kenntnis des Übermittlungszwecks ihre Einwilligung nicht erteilen würde.

(3) Die Übermittlung an künftige Dienstherrn oder Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, daß eine Abordnung oder Versetzung vorbereitet wird, die der Zustimmung des oder der Beschäftigten nicht bedarf.

(4) Verlangt die kirchliche Stelle zur Eingehung oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses medizinische oder psychologische Untersuchungen und Tests, hat sie Anlaß und Zweck der Begutachtung möglichst tätigkeitsbezogen zu bezeichnen. Ergeben sich keine medizinischen oder psychologischen Bedenken, darf die kirchliche Stelle lediglich die Übermittlung des Ergebnisses der Begutachtung verlangen; ergeben sich Bedenken, darf auch die Übermittlung der festgestellten möglichst tätigkeitsbezogenen Risikofaktoren verlangt werden. Im übrigen ist eine Weiterverarbeitung der bei den Untersuchungen oder Tests erhobenen Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(5) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Beschäftigungsverhältnisses erhoben wurden, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Beschäftigungsverhältnis nicht zustande kommt. Nach Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses sind personenbezogene Daten zu löschen, soweit diese Daten nicht mehr benötigt werden. § 16 Absatz 3 gilt entsprechend.

(6) Die Ergebnisse medizinischer oder psychologischer Untersuchungen und Tests der Beschäftigten dürfen automatisiert nur verarbeitet werden, wenn dies dem Schutz des oder der Beschäftigten dient.

(7) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Maßnahmen zur Datensicherung nach der Anlage zu § 9 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht zu Zwecken der Verhaltens- oder Leistungskontrolle genutzt werden.

§ 25

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen

(1) Für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung erhobene oder gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als kirchliche Stellen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ist nur zulässig, wenn diese sich verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten oder zu nutzen und die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten. Der kirchliche Auftrag darf durch die Übermittlung nicht gefährdet werden.

(3) Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(4) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten, die zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung übermittelt wurden, ist nur mit Zustimmung der übermittelnden Stelle zulässig. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
 2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist,
- es sei denn, daß Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Veröffentlichung der Auftrag der Kirche gefährdet würde.

§ 26

Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Medien

(1) Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden, gelten von den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nur die §§ 6 und 9. Soweit personenbezogene Daten zur Herausgabe von Adressen-, Telefon- oder vergleichbaren Verzeichnissen verarbeitet oder genutzt werden, gilt Satz 1 nur, wenn mit der Herausgabe zugleich eine journalistisch-redaktionelle Tätigkeit verbunden ist.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung von Gendarstellungen der betroffenen Person, so sind diese Gendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die berichtenden oder ein-senden Personen oder die Gewährleute von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen

(1) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der Kirchenkonferenz Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erlassen.

(2) Die Gliedkirchen können für ihren Bereich ergänzende Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlassen.

(3) Soweit personenbezogene Daten von Sozialleistungsträgern übermittelt werden, gelten zum Schutz dieser Daten ergänzend die staatlichen Bestimmungen entsprechend. Werden hierzu Bestimmungen gemäß Absatz 1 erlassen, ist vorher der Diakonische Rat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuhören.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten

1. das Kirchengesetz über den Datenschutz vom 10. November 1977 (ABl. EKD 1978 S. 2) in der Neufassung vom 7. November 1984 (ABl. EKD S. 507)

und

2. die Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD S. 117)

außer Kraft.

Osnabrück, den 12. November 1993

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Schmude

Anlage

(zu § 9)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).

Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4398 Az. 14-12-2-2-1

Düsseldorf, 15. Februar 1994

Auf Grund von Artikel 6 Abs. 2 der Notverordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Juni 1975 über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (KABl. S. 193) – zuletzt geändert durch die Notverordnung vom 17. Oktober 1991 (KABl. S. 211) – wird die Durchführungsverordnung zu den Beihilfevorschriften vom 19. Juni 1975 (KABl. S. 203) – zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. November 1993 (KABl. S. 330) – wie folgt geändert:

I

1. Als Nummer 3.7 wird eingefügt:
3.7 Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die nur vorübergehend wegen der Höhe ihrer eigenen Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit der Anspruch auf das Kindergeld und den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag, Ortszuschlag oder Sozialzuschlag für nicht mehr als vier Monate zusammenhängend entfällt.
2. Die bisherige Nummer 3.7 wird Nummer 3.8.
3. Hinter Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.3 eingefügt:
5.3 Versorgungsempfänger, die auf Grund des Bezuges einer Rente in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert sind, werden beihilferechtlich wie freiwillig Versicherte behandelt.
4. In Nummer 8 b werden hinter dem Wort „DM“ folgende Worte eingefügt:
„je Stunde“.
5. In Nummer 9.5 werden hinter dem Wort „Phenylketonurie“ folgende Worte eingefügt:
– Sonderernährung über eine operativ gelegte Magensonde (sog. PEG-Sonde).

II

Anlage 4 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Eintragung „Essen“ wird eingefügt:
Eutin 23701 Eutin G heilklimatischer Kurort
2. Die Eintragung „Peterstal-Griesbach“ erhält folgende Fassung:
Peterstal- 77740 Bad Peterstal- G Heilbad und
Griesbach Griesbach Kneippkurort
3. Bei der Eintragung „Wilsnack“ wird die Postleitzahl „19136“ durch „19336“ ersetzt.

III

Abschnitt I Nr. 3 ist auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 entstehen.

Das Landeskirchenamt

lienreihenhäuser und Etagenwohnungen in Betracht. Art und Lage richten sich nach dienstlichen Erfordernissen, Wohnwert und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der Dienstwohnung ist ein Amtsbereich in der Regel unmittelbar zugeordnet.

Geplante Neubauwohnungen sind nach dem Wohnbedarf einer Familie mit drei bis vier Kindern zu bemessen. Die Mindestgrößen der einzelnen Räume nach Abschnitt II der Empfehlungen sollen nicht unterschritten, die maximale Wohnfläche der Dienstwohnung von 150 m², berechnet nach DIN 283, nicht überschritten werden.

Amtsräume und Dienstwohnung sollen auf nicht mehr als zwei Geschosse verteilt werden.

Dem unterschiedlichen Wohnbedarf wechselnder Stelleninhaber/innen (Alleinstehende, kinderlose Ehepaare, Kinderreiche) kann durch teilbare Wohnungsgrundrisse, durch Schalträume in Mehrfamilienhäusern oder durch später ausbaubare Räume entsprochen werden. Raumreserven über die Höchstsätze dieser Richtlinien hinaus sollen nicht geplant werden.

Ein Anspruch, vorhandene Dienstwohnungen diesen Richtlinien anzupassen, besteht nicht.

2. Bei Neubaumaßnahmen ist eine solide, aber nicht aufwendige Ausführung anzustreben.
Besonderer Wert ist auf die Auswahl der Baustoffe nach den folgenden ökologischen Gesichtspunkten der Ressourcenschonung zu legen, dabei ist der neueste technische Stand zu berücksichtigen: Rohstoffinhalt, Primärenergiebedarf der Herstellung, Umweltbelastung, baubiologische Auswirkungen, d. h. Schadstoffarmut und umweltschonende Abbaufähigkeit.
Architektonische Gestaltung und Wärmeschutz von Neubauten müssen so angelegt sein, daß der jährliche Heizenergiebedarf den Forderungen der Richtlinien für die Berücksichtigung ökologischer und energiesparender Gesichtspunkte bei Neu- und Umbauten entspricht.
3. Beim Kauf von Wohnungen, die nicht nur zur vorübergehenden Nutzung als Dienstwohnung erworben werden, sollen die Abschnitte II, III und IV sinngemäß berücksichtigt werden. Wohnungen mit einem hohen energetischen Standard sind zu bevorzugen.

Richtlinien für Pfarrwohnungen

Nr. 7129 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 4. März 1994

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 3. März 1994 die Neufassung der Richtlinien für Pfarrwohnungen beschlossen. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. Gleichzeitig werden die „Richtlinien für den Neubau von Pfarrwohnungen in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ vom 10. April 1969 (KABl. 1969 S. 80) außer Kraft gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Richtlinien für Pfarrwohnungen

A. Allgemeines

1. Als Pfarrdienstwohnung im Sinne der §§ 17 PFDG und 9-14 PfBVO kommen freistehende Einfamilienhäuser, Einfami-

B. Ausbau und Ausstattung

Es ist auf eine sparsame, jedoch auf Dauer wirtschaftliche Ausführung zu achten, d. h., sie soll zweckmäßig, haltbar, wartungs- und pflegefreundlich sein. Standard ist der durchschnittliche Wohnungsbau. Die Einstufung erfolgt deshalb bei Architektenleistungen in Honorarzone III, Mindestsatz.

Nach dem Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit soll die Dienstwohnung einen durchschnittlich normalen Ausbau und eine Ausstattung mit einer durchschnittlichen Sanitär- und Elektroinstallation erhalten. Die Kosten der Ausstattung müssen sich daher in einem entsprechenden Rahmen halten. Eine abweichende Ausstattung ist nur zulässig, wenn der/die Dienstwohnungsinhaber/in die dadurch bedingten Mehrkosten der Anschaffung und der Unterhaltung trägt.

Für die Ausstattung des Amtsbereichs hat die Anstellungskörperschaft zu sorgen.

Dienstwohnung und Amtsbereich sollen je einen eigenen Stromzähler erhalten. Hierauf ist insbesondere bei Pfarrhausneubauten und Generalinstandsetzungen zu achten.

Empfehlungen zu den Pfarrwohnungsrichtlinien**I. Grundstück**

Bei der Grundstücksauswahl wird nahegelegt, besonders die Möglichkeiten der Sonnenenergienutzung im Hinblick auf Grundstückslage und planungsrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen.

Für freistehende Pfarrhäuser sollte das Grundstück nicht größer als 800 m² sein, eine Untergrenze wird bei einer GFZ von 0,4 bei ca. 500 m² gesehen.

II. Raumprogramm

0.0 Bei Einfamilienhäusern empfiehlt es sich, nur **einen** Hauseingang mit Wetterschutz vorzusehen.

Der Windfang erschließt Diensträume und Dienstwohnung. Besucher/innen der Amträume sollen die Wohnung nicht betreten müssen. Bei Einfamilien- bzw. Reihenhäusern ist ein behindertengerechter Zugang vorzusehen.

1.	Amtsbereich	in den nachstehend genannten Grenzen
1.01	Arbeitsraum	18 m ² – 20 m ² Die Fenster sollten weder Ausblick auf den Familienbereich noch Einsicht aus dem öffentlichen Raum ermöglichen. Unmittelbare Türverbindungen zum Wohnbereich sollten vermieden werden. Schalldämm-Maß für Wände und Türen 42 dBA.
1.02	Warteraum,	8 m ² – 10 m ² falls erforderlich. Wünschenswert ist ein separater Raum (ggf. Wartezone in Verbindung mit Windfang). Insgesamt Amtsbereich ohne Erschließungsbereich
1.03	Toilette,	26 m² – 30 m² mit Handwaschbecken für Gäste und Besucher.
2.	Dienstwohnung	
2.01	Wohnraum,	25 m ² – 30 m ² Hauptaufenthaltsraum, in dem auch Gäste und Besucher empfangen werden können.
2.02	Eßraum,	12 m ² – 14 m ² gleichzeitig Tagesraum der Familie. Beide Räume sollten in gutem räumlichen Zusammenhang stehen, müßten aber durch eine zweiflügelige oder eine Schiebetür abteilbar sein. Dabei sollte das Eßzimmer so zugänglich sein, daß es von der Familie weiterbenutzt werden kann, wenn das Wohnzimmer durch Besucher belegt ist.
2.03	Terrasse oder Loggia	In Verbindung mit Wohn- oder Eßraum. Auf Balkone sollte verzichtet werden, wenn ein Hausgarten oder Freisitz vorhanden ist. Bei reiner Obergeschoßlage der Pfarrwohnung ist ein wind- oder wettergeschützter Balkon bis zu 8 m ² wünschenswert. Die überdachten Teile werden mit einem Viertel der Grundfläche auf die Wohnfläche angerechnet.

2.04	Küche	10 m ² – 14 m ² Möblierbarkeit nach DIN 18022 ggf. mit Frühstücksplatz.
2.05	Hauswirtschaftsraum,	7 m ² – 9 m ² möglichst in Verbindung mit Küche. Nicht zwingend erforderlich. Bei Wegfall oder Lage im Keller kann die zulässige Wohnfläche auf 142 m ² gekürzt werden.
2.06	Elternschlafzimmer	16 m ² – 18 m ² Gute Möblierbarkeit für Betten, Kleinkinderbett und Schränke (mind. 3 m) sollte nachgewiesen werden.
2.07	Kinderraum	22 m ² – 24 m ² Bei Bedarf durch schallhemmende Montagewand in zwei Räume unterteilbar, dabei sollte kein gefangenes Kinderzimmer entstehen.
2.08	Gast- bzw. weiterer Kinderraum	10 m ² – 12 m ²
2.09	Bad	4 m ² – 5 m ² Mit Waschtisch und WC.
2.10	Duschraum	3 m ² – 4 m ² Mit Waschtisch und WC.
2.11	1 Abstellraum	2 m ² – 4 m ² Je Wohngeschoß je 1-2 m ² . Alternativ: eingebaute Abstellchränke. Summe Wohnungsraum ohne Diele, Windfang und Flure
2.12	Nebenträume mit folgendem Flächenbedarf:	111 m² – 133 m²
	– Hausanschlußraum	bis zu 3 m ²
	– Vorratsraum	bis zu 8 m ²
	– Wasch- und Trockenraum mit Ausgang ins Freie (Querlüftung)	bis zu 10 m ²
	– ggf. Hauswirtschaftsraum, vgl. Ziffer 2.05	6 m ² – 8 m ²
	– Abstellraum	10 m ² – 12 m ²
	– Abstellplatz für Fahrräder	bis zu 5 m ²
	– Heizung	bis zu 6 m ²
	– ggf. Brennstofflager für Jahresvorrat (Öl)	bis zu 12 m ²
	Gesamt	bis zu 64 m² 39 m² – 64 m²
	Bei Teilunterkellerung (z. B. Splitt-Level-Lösungen) bzw. bei nicht unterkellerten Gebäuden gelten o. a. Werte als Höchstgrenzen.	
2.13	Garage	13 m ² – 15 m ² Bei gleichzeitiger Nutzung für Gartengeräte und Fahrräder max. 20 m ² .

III. Planung

Die Planung sollte neben dem Ziel einer hohen Wohnqualität in gleicher Weise ökonomische wie auch ökologische Gesichtspunkte einschließen und Möglichkeiten des Grundstückes für energiegerechtes Bauen nutzen. Weitergehende kirchliche und staatliche Bestimmungen sind nach dem jeweils neuesten Stand zu beachten.

1. Kostenfaktoren:

Kostenbewußtes Planen setzt voraus, daß verschiedene Faktoren berücksichtigt werden:

- Das Verhältnis Bruttorauminhalt (DIN 277 von 1973) zu Wohnfläche DIN 283. Als Richtlinie gelten 5,5 m³/m² bei Flachdächern und 6,5 m³/m² bei geneigten Dächern (ohne Garage). Dabei werden geneigte Dächer, auch im Hinblick auf den Einsatz von Solartechnik, empfohlen.

- Um nicht ungenutztes Dachvolumen zu erzeugen, sollte die Planung von einem Ausbau des Dachgeschosses ausgehen.
 - Die Wirtschaftlichkeit einer Teilunterkellerung sollte untersucht werden. Bei Hanglagen bieten sich versetzt-geschossige Lösungen an.
 - Die lichten Raumhöhen sollten die Werte der Landesbauordnungen nicht überschreiten, mit Ausnahme o. a. Dachgeschoßausbauten. (Bei Kellern reichen 2,15 m i. L. aus.)
2. Die in den Bestimmungen über ökologische und energiesparende Maßnahmen enthaltenen Vorgaben sind als Leitlinie anzusehen. Sie sollten nicht unterschritten werden.

IV. Empfohlene Ausführungen

1. Außenwände

Außenhaut in witterungsbeständiger Ausführung mit möglichst geringem Unterhaltungsaufwand, keine kostspieligen Verkleidungen, keine Holzverschalungen. Wärmedämmung über den Anforderungen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (keine Querschnittschwächung durch Heizkörpernischen, keine Heizkörper vor Glasflächen).

2. Fenster

Größe und Aufteilung der Fenster so wählen, daß ausreichende Belichtung und Belüftung, leichte Handhabung und Reinigung gewährleistet sind. Durch Anordnung breiter Wandpfeiler wird eine variable Möblierung der Räume möglich, möglichst massive Brüstungen vorsehen. Unnötig große Glasflächen und zu großformatige Fensteraufteilungen sollten vermieden werden. Auf Lärmschutz achten. Ausführung mindestens als Verbundfenster oder Fenster mit Wärmeschutzverglasung; in der Regel in Holzkonstruktion (Südfensterpräferenz, kein Tropenholz).

3. Türen

Stahlzargen oder Holzfutter in einfacher Konstruktion, Türblätter für Lackierung oder mit einfachen, preiswertem Furnier oder mit einfachen Fertigtürelementen. Außentüren wettergeschützt angeordnet.

4. Rolläden

als Sonnenschutz und Witterungsschutz

Aus Energiespargründen empfehlen sich an allen bewohnten und dienstlich genutzten Räumen außenliegende Rolläden aus nicht chlorierten Kunststoffen oder Holz (Kurbeln erst ab 4 m² Rolladenfläche, sonst Gurte).

Alle Fenster und Fenstertüren erhalten dreiläufige Dekorationsschienen.

5. Einbruchsicherung

Grundausrüstung als mechanischer Mindestschutz sollte vorgesehen werden.

- a) Für Außentüren der Häuser und Wohnungsabschlußtüren ein bündig eingebauter Profilzylinder und geprüfter Sicherheitsbeschlag.
- b) Für Balkon- und Terrassentürensicherung abschließbare Beschläge oder Fensterkrallen.
- c) Für Lichtschachtröste starre Sicherung gegen Hochheben.
- d) Rolläden mit Sicherung gegen Hochschieben.
- e) Vergitterung von Nebenraumfenstern mindestens 20 mm Rundeisen.

Bei exponierten Lagen wäre ein erhöhter mechanischer Einbruchschutz zu erwägen.

- a) Aufbohrschutz an den Profilzylindern der Außentüren (und Wohnungsabschlußtüren).
- b) Abschließbare Fensterbeschläge im ganzen Haus.
- c) Kelleraußentüre mit zusätzlicher abschließbarer Verriegelungsstange.
- d) Verstärkte Schließbleche an den Außentüren (Zargen). Elektronische Sicherungsanlagen können in besonders gefährdeten Lagen zur Abrundung und Optimierung durchaus sinnvoll sein; das aber erst nach Ausschöpfung aller Maßnahmen des erhöhten mechanischen Einbruchschutzes.

6. Bodenbeläge

Wohn- und Eßzimmer in der Regel Parkett, 2. Wahl, Oberflächenbehandlung nur Systeme, ohne oder mit sehr niedrigem Anteil an organischen Lösungsmitteln. Übrige Wohnräume und Amtsräume Weichbeläge aus nicht chlorierten Werkstoffen, wie z. B. Linoleum, Kork o. ä. Es sollte eine strapazierfähige, pflegeleichte Qualität in neutralen Mustern und Farbtönen gewählt werden. Naßräume und Küche: glasierte Keramikplatten. Flure und Treppen in Spaltklinker, Betonwerkstein oder keramischem Material.

7. Decken

In der Regel Verputz für Anstrich oder Tapezierung. Einfache Holzverschalungen nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Wohnräumen mit schrägen Decken).

8. Innenwände

In der Regel Verputz zum Tapezieren gerichtet. Tapete und Anstrich nach den geltenden Bestimmungen. Keine aufwendigen Wandverkleidungen. Treppenhaus mit strapazierfähigen, abwaschbaren Anstrichen oder Tapeten, glasierte Keramikplatten in Bad und Duschaum, im Duschbereich bis Türhöhe, in der Küche an der Naßwand und im WC im Bereich des Waschbeckens 1,5 m hoch. Zuschlagfreie Glasuren in neutraler Musterung bzw. neutralem Farbton.

9. Blitzschutzanlage

Nur im Ausnahmefall, bei stark gefährdeter Lage, erforderlich.

10. Heizung und Warmwasserbereitung

Ziel der Planung für die Heizung und Warmwasserbereitung muß sein, den Verbrauch von Primärenergie und auch von Wasser zu minimieren.

Der Einsatz von elektrischem Strom als Heizenergieträger ist nicht zulässig. Fernwärme sollte, wo sie verfügbar ist, genutzt werden. Sonst wäre Gas der Vorzug vor Öl zu geben.

Um für die Konzeption der Heizung und Warmwasserbereitung die energiesparendsten Möglichkeiten zu nutzen (Brennwerttechnik, optimale Regelung, Einsatz von Solar Kollektoren zum jetzigen oder einem späteren Zeitpunkt), sollte ein **entsprechend qualifizierter** Ingenieur hinzugezogen werden:

Im einzelnen wird empfohlen:

- keine Fußbodenheizungen;
- Heizkörper frei aufstellen (keinesfalls in HK-Nischen, geschlossenen Abdeckungen oder gar vor Glasflächen);
- Warmwasser zentral und in Verbindung mit einem sehr gut isolierten Speicher bereiten, Leitungen möglichst kurz halten, keine WW-Umwälzung;

- elektrische Warmwasserbereitung allenfalls direkt an der Zapfstelle;
 - Warmwasserzapfstellen über Waschbecken getrennt vom Kaltwasser (keine Einhand-Mischbatterien).
11. Sanitäre Objekte
Sanitäre Einrichtungsgegenstände mit wassersparenden Armaturen und Zubehör im Kostenrahmen weißer stabiler Normalausführung (Standard des durchschnittlichen Wohnungsbaus, Einrichtungsgegenstände in neutraler Standardausführung).
Für die Ausstattung im einzelnen wird als angemessen angesehen:
- a) im Bad
Einbauwanne mit Mischventil und Handbrause. Einzelwaschtisch mit Mischventil, Tief- oder Flachspülklosett (Spartaste).
übrige Ausstattung:
Wandspiegel mit Ablage, Badetuch- und Handtuchhalter, Halter für Toilettenpapier, Deckenleuchte und Spiegelleuchte mit Rasierstecker.
 - b) im Duschbad
Duschtafel 90/90 cm Mischventil, sonst wie Bad, zusätzlich Deckenschiene für Duschvorhang.
 - c) im Gäste-WC
Tief- oder Flachspülklosett (Spartaste), Handwaschbecken oder kleinerer Waschtisch, Halter für Toilettenpapier und Handtuch, Deckenleuchte.
12. Elektroinstallation
Ausführung nach den VDE-Vorschriften
Ausstattungsrahmen: Wohn- und Amtszimmer 1-2 Brennstellen, übrige Räume 1 Brennstelle. Wohn-, Amts-, Eßzimmer und Elternschlafzimmer sowie Küche jeweils bis 5 Steckdosen, übrige Wohnräume und Hauswirtschaftsräume 2-3 Steckdosen, Nebenräume 1 Steckdose. Die Zahl der Ausschaltungen und Steckdosen sollte auf max. 70 Stück begrenzt werden.
Notwendige Außenleuchten für Eingang und Terrasse 1-2 Außensteckdosen am Haus (abschaltbar – Energiesparleuchten).
Zur festen Ausstattung des Hauses gehören die Beleuchtungskörper in Küche, Hauswirtschaftsraum, Bad, WC, Untergeschoßräumen, Treppenhaus sowie die Außenleuchten, Leerrohre für Rundfunk und Fernsehen im Wohnzimmer (sowie für den Breitbandanschluß); dabei obliegt es dem Leitungsorgan, sich für die Installation einer Antennenanlage oder einer Breitbandanlage zu entscheiden. Bei Zweigeschossigkeit zusätzlich Leerrohr im Obergeschoßraum. Telefon-Wählanlage 1/1 mit Nebenschluß im Wohnbereich; hausinterne Verbindung.
In der Regel: Türsprechanlage mit zwei Sprechzellen.
13. Küche
Edelstahl-Doppelspüle mit Abtropfplatte. Anschluß für Herd, Spülmaschine, zusätzliche Anschlüsse für Kühlschrank und elektrische Haushaltsgeräte. Fliesensockel max. 1,50 m. Wenn Gasanschluß möglich ist, sollten Anschlüsse für Gasküchengeräte den Vorrang besitzen.
14. Hauswirtschaftsraum
Anschlüsse für Waschmaschine, Bodeneinlauf, Bügelmaschine, Anschluß und Wrasenabzug für **Trockenmaschine** nur wenn ein Trockenraum nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Ausstattung der Nebenräume

15. Abstellräume
Kunststoffbeschichtete Bretterregale. Glasleuchten.
16. Kellerräume allgemein
Unverputzt. Binderfarbenanstrich von Wänden und Decken. Zementestrich mit Kunststoffanstrich. Schiffsarmaturen.
17. Wasch- und Trockenraum
Anschluß für Waschmaschine. Bodenablauf. Verzinkte Haken für Wäscheleine. Leuchtstoffdeckenlampe.
18. Garage
Unbeheizt. Gute Querlüftung. Zapfstelle. Bei Anordnung in der Garage ist ein Bodeneinlauf mit Benzinabscheider erforderlich. Deckenleuchte. Steckdose.
19. Außenanlagen
Terrasse bis zu 12 m², keine Markisen und Pergolen. Ziegel oder Kunststeinbelag. 1 Zapfstelle, von innen entleerbar. Wege einfach befestigt. Sparsame Bepflanzung. Witterungsbeständige Umzäunung. Mülltonnenschrank.

Nicht zur Ausstattung der Dienstwohnungen gehören unter anderem: Teppichbodenbeläge, die bei jedem Stellenwechsel erneuert werden müssen, Klapp- oder Rolläden in Obergeschossen, Markisen, Jalousetten, Gardinen und Rollos, Einhebelmischbatterien, Hänge-WC's, teure Majolika-Fliesen, Deckenverkleidungen, Edelholzfurniere, Einrichtungsgegenstände wie Kühlschrank, Haushalts- und Küchenmaschinen.

Besoldungserhöhung 1993

hier: Sätze der Mehrarbeitsvergütung

Nr. 5641 Az. 14-15-1

Düsseldorf, 15. Februar 1994

Der Bundestag hat mit Gesetz vom 20. Dezember 1993 die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern 1993 beschlossen.

Die auf Grund unserer Amtsblattverfügung Nr. 16667 Az. 14-15-1 abschlagsweise gezahlten erhöhten Besoldungen sind damit gesetzlich geregelt.

Eine Abweichung von den mit o. g. Amtsblattverfügung mitgeteilten Beträgen hat sich bei der **Mehrarbeitsvergütung für Beamte** ergeben:

Die in der Anlage 5 zum Runderlaß des Finanzministers NW vom 26. April 1993 (KABl. S. 207) unter 1. aufgeführten Beträge sind nun wie folgt festgelegt:

A 1 bis A 4	16,09 DM
A 5 bis A 8	19,02 DM
A 9 bis A 12	26,11 DM
A 13 bis A 16	35,98 DM.

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Synodalen Fachausschuß Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Niederberg

Auf Grund von Art. 152 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Niederberg folgende Satzung für den Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit beschlossen:

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit geschieht im Rahmen des Dienstes, der der Kirche Jesu Christi von ihrem Herrn aufgetragen ist. Die Arbeit vollzieht sich in unterschiedlichen Angeboten und Formen und geschieht um der Kinder und Jugendlichen willen.

§ 1

Aufgaben

Der Ausschuß ist Bindeglied zwischen dem Kirchenkreis und den Gemeinden, der bestehenden Kinder- und Jugendarbeit sowie den Werken und Verbänden.

Er wirkt als fachliche Begleitung und Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit des Kirchenkreises und erstellt die Konzeption der synodalen Jugendarbeit.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung entsprechender Beschlußanträge.
2. Beratung und Information der Gemeinden des Kirchenkreises in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
3. Regelmäßige Reflektion und Fortführung der Konzeption der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.
4. Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Jugendreferentin/des Jugendreferenten, Beratung und Beschluß. Unterstützung des Kinder- und Jugendreferates bei der Planung und Durchführung der kreiskirchlichen Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit (Kindertage, Mitarbeiterschulungen, Seminare, Freizeiten und sonstige Veranstaltungen).
5. Koordinierung und Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit in den Gemeinden und Werken des Kirchenkreises untereinander und mit der synodalen Kinder- und Jugendarbeit.
6. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit und der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.
7. Förderung des ökumenischen Gedankens in der Jugendarbeit.
8. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und Verfügung über die festgestellten Mittel für die Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der vom Kreissynodalvorstand festgestellten Grundsätze und der kirchlichen Rechtsvorschriften.
9. Beratung bei der Einstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit.
10. Wahl der Delegierten des Kirchenkreises in öffentliche und kirchliche Gremien, wie z. B. die Konferenz für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland.
11. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und anderen Jugendverbänden auf der Ebene des Kirchenkreises.

12. Formulierung von Anträgen an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit.
13. Unterstützung und Begleitung der Arbeit der haupt- und nebenamtlichen sowie der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden des Kirchenkreises und der Pfarrerrinnen und Pfarrer.
14. Erstellung von Vorschlägen zur Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertreterin/des Stellvertreters durch die Kreissynode.
15. Fachaufsicht über die Jugendreferentin/den Jugendreferenten des Kirchenkreises. Sie wird durch die Synodalbeauftragte/den Synodalbeauftragten für Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis wahrgenommen.

§ 2

Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes

1. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Jugendarbeit. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Jugendarbeit verantwortlich.
2. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Ausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 3

Zusammensetzung

1. Dem Ausschuß gehören an:
 - 3 Mitglieder der Kreissynode, wovon ein Mitglied dem Kreissynodalvorstand angehören sollte,
 - die Synodalbeauftragte/der Synodalbeauftragte,
 - die Jugendreferentin/der Jugendreferent,
 - 1 Mitglied des CVJM-Kreisverbandes,
 - 1 sachkundiges Gemeindeglied aus jeder Kirchengemeinde, das dem gemeindlichen Jugendausschuß angehören sollte und die Berechtigung zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes hat.
2. Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes können bis zu zwei sachkundige Gemeindeglieder, die die Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Übertragung des Presbyteramtes nicht erfüllen, zu den Beratungen des Ausschusses ständig hinzugezogen werden.

§ 4

Vorsitz

1. Die bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter werden von der Kreissynode gewählt. Die bzw. der Vorsitzende muß die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nicht zur bzw. zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden.
2. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Hierbei unterstützen sie/ihn die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung.

§ 5

Arbeitsweise

1. Der Ausschuß tritt regelmäßig mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.
2. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich und damit vertraulich. Auf Antrag kann Öffentlichkeit bei einfacher Mehrheit hergestellt werden.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern und dem Kreissynodalvorstand zuzusenden ist.

§ 6

Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuß für Kinder- und Jugendarbeit und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 7

Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Velbert, den 30. Dezember 1993

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand
des Kirchenkreises Niederberg
gez. Unterschriften

Genehmigt

(Siegel) Düsseldorf, den 3. Februar 1994
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung des Diakonischen Werkes für den Kirchenkreis Wesel

Die Kreissynode des Kirchenkreises Wesel hat am 5. November 1993 auf Grund von Artikel 155 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 152 der Kirchenordnung folgende Satzung für das Diakonische Werk beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Rechtsform und Mitgliedschaft

1. Der Kirchenkreis Wesel ist Träger des Diakonischen Werkes. Das Vermögen des Diakonischen Werkes ist Sondervermögen des Kirchenkreises und wird in gesonderter Rechnung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
2. Das Diakonische Werk erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die im Kirchenkreis zusammengeschlossenen Gemeinden und der Kirchenkreis sind Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland. Das Diakonische Werk für den Kirchenkreis Wesel ist damit dem als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Diakonische Werk ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Jesu Christi in allen diakonischen Bereichen innerhalb des Kirchenkreises, unbeschadet der diakonischen Verantwortung der Kirchengemeinden.
2. Das Diakonische Werk nimmt die Aufgaben eines Verbandes der Freien Wohlfahrtspflege wahr.
3. Es berät die Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen und Verbände und unterstützt deren diakonische Tätigkeiten in Planung, Ausführung und fachlicher Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der Koordinierung gemeinsamer diakonischer Aufgaben.
4. Es nimmt diejenigen diakonischen Aufgabengebiete wahr, die über die genuinen Arbeitsbereiche einzelner Gemeinden hinausgehen. Dazu gehören:
 - a) Hilfe für Familien und Alleinstehende in Erziehungs-, Unterhalts- und anderen rechtlichen Fragen,
 - b) Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten,
 - c) Hilfe für Kinder und Jugendliche,
 - d) Hilfe für alte Menschen und Behinderte,
 - e) Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler und ausländische Menschen,
 - f) Hilfe für Suchtkranke und psychisch Kranke,
 - g) Erholungsfürsorge für Kinder, Mütter, Familien und alte Menschen,
 - h) Veranstaltungen und Maßnahmen der Gemeindediakonie und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in diakonischen Bereichen sowie Angebote der Familien- und Erwachsenenbildung,
 - i) gesellschaftliche und ökumenische Diakonie sowie Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) Organisation von Sammlungen.
5. Für die Arbeit des Diakonischen Werkes sind die Bestimmungen der Kirchenordnung maßgebend.

§ 3

Verantwortung des Kirchenkreises

1. Die Verantwortung für das Diakonische Werk liegt bei der Kreissynode. Ihre Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß der Dienst des Diakonischen Werkes auf der Grundlage des

Evangeliums getan und die Verwaltung ordnungsgemäß geführt wird.

2. Der Beschlußfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:
 - a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
 - b) Entlastung der Jahresrechnung,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten,
 - d) Bestellung von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden,
 - e) Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung,
 - f) Aufnahme von Darlehen,
 - g) Erlaß und Änderung der Satzung.
3. Dem Kreissynodalvorstand obliegt die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers des Diakonischen Werkes auf Vorschlag des Fachausschusses „Diakonisches Werk“.

Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes wird vom Superintendenten ausgeübt, soweit sie nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes übertragen ist.

§ 4

Fachausschuß „Diakonisches Werk“

1. Die Kreissynode bedient sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben des Ausschusses „Diakonisches Werk“, der Fachausschuß im Sinne des Artikels 152 der Kirchenordnung ist.
2. Dem Fachausschuß „Diakonisches Werk“ gehören bis zu sieben sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis an, wobei die Verbindung zum Kreisdiakonieausschuß und zur Kreissynode angemessen zu berücksichtigen ist. Die Kreissynode wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ und seinen oder ihren Stellvertreter.
3. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Synode berufen.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes nimmt an den Sitzungen des Fachausschusses „Diakonisches Werk“ mit beratender Stimme teil.
5. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes bedarf.

§ 5

Zuständigkeit des Fachausschusses „Diakonisches Werk“

1. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ bereitet alle Beschlüsse vor, die der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes aus, soweit sie nicht der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes übertragen ist. Das Gesamtleitungsrecht der Kreissynode bleibt unberührt.
2. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Ausnahme der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, soweit die Kirchenordnung dies zuläßt.
 - b) Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes des Diakonischen Werkes zur Vorlage an die Kreissynode,

- c) Zusammenwirken mit dem Kreisdiakonieausschuß als koordinierendem synodalen Gremium für die diakonische Arbeit,
- d) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete im Rahmen der in § 2 Abs. 4 genannten Aufgaben,
- e) Beratung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Geschäftsführung hinausgehen.

3. Der Fachausschuß „Diakonisches Werk“ soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten, einmal im Jahr und bei Bedarf zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kreisdiakonieausschuß.

Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder, der Superintendent oder der Kreissynodalvorstand dies verlangen.

§ 6

Aufgaben des Kreisdiakonieausschusses

1. Unbeschadet der Gesamtleitung durch die Kreissynode ist der Kreisdiakonieausschuß das synodale Gremium zur Koordinierung der diakonischen Arbeit in den Gemeinden. Er ist Fachausschuß im Sinne von Art. 152 der Kirchenordnung. Er soll sich aus je einem sachkundigen Gemeindeglied der Kirchengemeinden im Kirchenkreis sowie bis zu vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der im Kirchenkreis tätigen diakonischen Einrichtungen zusammensetzen. Ferner gehört dem Kreisdiakonieausschuß die/der Kreissynodalbeauftragte für Diakonie an. Der/die Vorsitzende des Kreisdiakonieausschusses und sein/ihr Stellvertreter werden von der Synode gewählt. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer gehört dem Ausschuß mit beratender Stimme an.
2. Der Kreisdiakonieausschuß hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausarbeitung grundsätzlicher Empfehlungen für die diakonische Arbeit im Kirchenkreis, Anregungen zur Förderung der Gemeindediakonie und Beratung neuer Aufgaben,
 - b) Beschluß von Empfehlungen für die Arbeit des Diakonischen Werkes und Beratung des Fachausschusses „Diakonisches Werk“,
 - c) Beratung der die Diakonie betreffenden Beschlüsse, die der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
 - d) Entgegennahme von Berichten der/des Kreissynodalbeauftragten für Diakonie über die diakonische Arbeit im Kirchenkreis und über die Arbeit des Diakonischen Werkes,
 - e) darauf zu achten, daß die Erfüllung des diakonischen Auftrages in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgt.
3. Der Kreisdiakonieausschuß kann selbständig Anträge an die Kreissynode stellen.
4. Der Kreisdiakonieausschuß soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten, davon einmal im Jahr oder bei Bedarf mit dem Fachausschuß „Diakonisches Werk“ zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen.

§ 7

Geschäftsführung des Diakonischen Werkes

Die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes wird einer geeigneten Fachkraft übertragen.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer hat auf die wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere auf die Einhaltung des Haushaltsplanes, zu achten und ist für den laufenden Schriftverkehr und Kassenanordnungen zeichnungsberechtigt. Er/sie übt die Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes aus, soweit sie ihm unterstellt sind.

§ 8 Finanzierung

Die Arbeit des Diakonischen Werkes wird finanziert durch:

- a) Mittel des Kirchenkreises,
- b) Leistungsentgelte,
- c) Spenden und Kollekten,
- d) öffentliche Zuschüsse und Zuwendungen Dritter.

Zuwendungen dürfen nur angenommen werden, wenn damit keine Auflagen verbunden sind, die die Grundsätze der Diakonie verletzen.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Die Kasse des Diakonischen Werkes wird beim Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wesel als Teil des Gesamthaushaltes des Kirchenkreises geführt.

Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie die sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

§ 10 Auflösung

Der Kirchenkreis Wesel hat bei der Auflösung und Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dessen Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

§ 11 Schlußbemerkung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Wesel, den 5. November 1993

(Siegel) Die Kreissynode
des Kirchenkreises Wesel
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Januar 1994

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 2718 Das Landeskirchenamt

Ehepartnerin nicht Glied einer christlichen Kirche ist, wird nicht immer verstanden. Insofern kam es, abgesehen davon, daß irrtümlich Trauformulare Verwendung finden, in der Vergangenheit zu Eintragungsfehlern im Kirchenbuch.

Unter christlichen Kirchen werden gemeinhin solche Kirchen, Gemeinden und Vereinigungen verstanden, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind.

Nach Beschluß des Landeskirchenamtes soll wie folgt verfahren werden:

1. Die Eheleute erhalten eine vom zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin unterschriebene, gesiegelte Bescheinigung, daß anlässlich ihrer Eheschließung eine „gottesdienstliche Feier gemäß Artikel 54 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland stattgefunden hat“.
2. Im Stammbuch der Eheleute darf die „gottesdienstliche Feier“ nicht in das für die Beurkundung der kirchlichen Trauung vorgesehene Formular eingetragen werden.
3. Bei den Gemeindeämtern wird ein Doppel der den Eheleuten ausgehändigten Bescheinigung zu den Akten genommen und als Anlage zum Kirchenbuch verwahrt. Eine Eintragung der „gottesdienstlichen Feier“ anlässlich der Eheschließung in das Kirchenbuch (gemäß Art. 58 Abs. 3 der Kirchenordnung) wird nicht vorgenommen.

Muster

einer Bescheinigung über den Vollzug einer gottesdienstlichen Feier anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Gemeindegliedes, dessen Ehepartner oder Ehepartnerin nicht Glied einer christlichen Kirche ist.

Bescheinigung

Ort und Datum

Den Eheleuten

Name des Ehemannes _____ Konfession _____

Name der Ehefrau _____, geb. _____ Konfession _____

standesamtliche Eheschließung am _____
in _____

Register Nr. _____

wird bescheinigt, daß anlässlich ihrer Eheschließung am _____ in der _____ Kirche der Evangelischen Kirchengemeinde _____ (Kirchenkreis _____) eine gottesdienstliche Feier gem. Art. 54 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 stattgefunden hat.

(Siegel)

Pfarrer/Pfarrerin

Das Landeskirchenamt

Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung gemäß Art. 54 Absatz 3 der Kirchenordnung

Nr. 2989 Az. 12-2-4-4

Düsseldorf, 28. Januar 1994

Das in der Kirchenordnung (Art. 54 Abs. 3) verankerte Angebot einer gottesdienstlichen Feier anlässlich der Eheschließung eines evangelischen Gemeindegliedes, dessen Ehepartner oder

Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen

Nr. 3878 Az. 13-6-2-7

Düsseldorf, 1. März 1994

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1993 folgenden Kirchenmusikern/Kirchenmusikerinnen die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche der Union verliehen:

Große Urkunde

Dahl, Thomas Friedrich, Aachen
 Eumann, Ralf, Heiligenhaus
 Haverkamp, Friedhelm, Hilden
 Flaskamp, Udo, Wuppertal
 Forsbach-Backhaus, Ruth, Remscheid
 Jacobs, Claudia, Meerbusch
 Mulack, Barbara, Köln
 Niederste-Frielinghaus, Katrin, Mülheim/Ruhr
 Ritter, Hendrik, Sobornheim
 Strübel, Bettina, Köln
 Wahby, Simon, Ratingen
 Zündorf, Carsten, Wuppertal

Mittlere Urkunde

Bork, Claudia, Reichshof
 Goerke, Arn, Köln
 Landgraf, Reiner, Lohmar
 Kirschenbauer, Karen, Essen
 Krauter, Christine, Düsseldorf
 Matheus, Bärbel, Recklinghausen
 Nockur, Matthias, Düsseldorf
 Petry, Annette, Düsseldorf
 Ritter, Hendrik, Sobornheim
 Stenzel, Andrea, Mülheim-Kärlich
 Szakacs, Elisabeth, Solingen
 Tschacher, Ralf, Köln

Kleine Urkunde

Bambauer, Martin, Wesel-Flüren
 Berning, Ute, Dinslaken
 Bluhm, Mechthild, Remscheid-Lennep
 Borries, Claudia, Lahnau
 Bösel, Regina, Wuppertal
 Bruus, Tilman, Solingen
 Büker, Susanne, Heiligenhaus
 Dell, Bianca, Düsseldorf
 Dittmer, Frank, Köln
 Falkenroth, Christina, Remscheid-Lennep
 Förster, Sabine, Lahnau
 Haas, Hendrik, Leichlingen
 Haase, Björn, Velbert
 Heck, Christian, Leverkusen
 Jeub, Christian, Köln
 Kalkum, Dietrich, Solingen
 Kolk, Monika, Wuppertal
 Landreh, Konrad, Essen
 Lehmann, Axel, Remscheid
 Meiners, Christina, Wuppertal
 Meyer, Gisela, Wuppertal
 Möller, Annette, Wuppertal
 Nanz, Noreen, Brüssel
 Palmer, Bettina, Düsseldorf
 Pehlken, Thomas, Köln
 Plein, Beate, Wuppertal
 Puchert, Bettina, Köln
 Pukrop, Christiane, Erkrath
 Reim-Grammes, Doris, Riegelsberg
 Richter, Elisabeth, Lahnau

Rolfink, Constanze, Duisburg
 Rosenhäger, Frank, Köln
 Sauerland, Jutta, Duisburg
 Schumann, Petra, Brey
 Schusky, Dr. Petra, Haan
 Steinhagen, Irmgard, Hilden
 Stukenbrok-Krebber, Irmela, Hohenahr-Hohensolms
 Wächter, Thomas, Düsseldorf
 Youn, Hyunsook, Saarbrücken

Kleine Urkunde (Organist/in)

Baer, Sebastian, Kamp-Lintfort
 Bestges, Jobst, Wülfrath
 Bönner, Christel, Oberhausen
 Bothe, Hans-Günther, Düsseldorf
 Gierling, Mark, Langenfeld
 Goetzmann, Elisabeth, Leverkusen
 Kiefer, Margrit, Bübingen
 Korthaus, Anke, Wuppertal
 Leipner, Jürgen, Hünxe-Gartrop
 Loitz, Holger, Ratingen
 Mittmann, Heinrich, Duisburg
 Sons, Corinna, Wuppertal

Kleine Urkunde (Chorleiter/in)

Bienias, Astrid, Köln
 Ebert, Martin, Wuppertal
 Mauss, Beate, Köln
 Naves, Ricarda, Hünxe
 Priester, Annette, Remscheid
 Runge, Elisabeth, Fürthen
 Weßler, Inge, Voerde-Friedrichsfeld

Das Landeskirchenamt

Rheinischer Küstertag und Rüstzeit

Nr. 4139 Az. 13-17-2-5

Düsseldorf, 10. Februar 1994

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 30. Mai 1994 in der Stadthalle Kastellaun (Hunsrück) ihren 93. Küstertag durch. Der Gottesdienst beginnt um 10.00 Uhr in der Evangelischen Kirche Kastellaun. Die Predigt wird von Frau Oberkirchenrätin Gisela Vogel gehalten.

Die Tagung wird um 11.00 Uhr in der Stadthalle Kastellaun fortgesetzt. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in der Kirche und/oder dem Gemeindehaus verrichten. Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diese Veranstaltung zu beurlauben.

Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an Küster Heinz Kleber, Bachstraße 53, 35614 Asslar.

In Anschluß an den Küstertag veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft vom 30. Mai bis zum 3. Juni 1994 eine Rüstzeit im „Haus Bierenbach“, in 51581 Nümbrecht-Bierenbachtal. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, Besichtigungsfahrt

und weitere Nebenkosten werden sich auf ca. DM 390,00 belaufen. Für Mitglieder übernimmt die Arbeitsgemeinschaft einen Teil der Kosten, so daß deren Kostenanteil DM 280,00 beträgt.

Die Anmeldungen für die Rüstzeit sind zu richten an Küster Kurt Heuwold, Wilhelmring 57, 42349 Wuppertal.

Das diesjährige Rüstzeitthema lautet „Die Kirche in Ost und West“. Die Rüstzeiten, die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführt werden, fördern die innere und

fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. Daher bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil unter Beachtung von Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt wird. Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin/dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Frank Bublitz am 23. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Kirn.

Pastorin im Hilfsdienst Bärbel Goedeking am 30. Januar 1994 in der SOW gemeente Utrecht West (NL).

Pastorin im Hilfsdienst Monika Greier am 30. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Heisingen.

Pastorin im Hilfsdienst Stefanie Hilliger am 23. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Götttschied.

Pastor im Hilfsdienst Volker Hülsdonk am 30. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Uedem.

Pastorin im Hilfsdienst Freya Hülsler am 30. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Dellling.

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Janich am 5. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Hamminkeln.

Vikar Ralf Laubert am 23. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Köln-Deutz.

Pastor im Hilfsdienst Sven Letmathe am 16. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Cochem.

Pastorin im Hilfsdienst Anne Mischnick am 6. Februar 1994 in der Kirchengemeinde Ratheim-Gerderath.

Pastor im Hilfsdienst Frank Picht am 30. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Köln.

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Pleines am 19. Dezember 1993 in der Kirchengemeinde Obermeiderich.

Pastorin im Hilfsdienst Krimhild Pulwey-Langerbeins am 30. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Linnich.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Rössler-Schaake am 23. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Kleve.

Pastorin im Hilfsdienst Ute Schroller am 6. Februar 1994 in der Lukaskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Cordula Siebert am 30. Januar 1994 in der Trinitatiskirchengemeinde Bonn.

Pastorin im Hilfsdienst Annette Stoll am 30. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Lüttringhausen.

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Peter Suder am 30. Januar 1994 in der Kirchengemeinde Gräfrath.

Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Klaus Hecht, zum Predigthelfer ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte sind erloschen.

Die Bestellung von Ulrich Lüpfer zum Predigthelfer ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte wurden ausnahmsweise belassen.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin Angela Schoel-Janssen zur Pfarrerin des Kirchenkreises Barmen (10. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 120.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Streiter zum Pfarrer der Vereinigt-evangelischen Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd, Kirchenkreis Barmen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 125.

Dr. Birger Ortwein zum Pfarrer der Anstaltskirchengemeinde Diakoniewerk Kaiserswerth, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 194.

Pastorin im Hilfsdienst Karen Heitkamp zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 240.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Wefers zum Pfarrer der Kirchengemeinde Xanten-Mörmtter, Kirchenkreis Kleve (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 322.

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Saß zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lank, Kirchenkreis Krefeld (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 392.

Pastor im Hilfsdienst Jörg Ruttloff zum Pfarrer der Kirchengemeinde Merxheim-Weiler, Kirchenkreis An Nahe und Glan. Gemeindeverzeichnis S. 445.

Pastor im Hilfsdienst Klaus **Milde** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bernkastel-Kues, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 545.

Gemeindemissionar Pastor Theodor **Bothe** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bitburg, Kirchenkreis Trier (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 546.

Pastor im Hilfsdienst Oliver **Schmidt** zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler, Kirchenkreis Trier. Gemeindeverzeichnis S. 551.

Pfarrer Jürgen **Stengel**, zum Pfarrer des Kirchenkreises Völklingen (3. kreiskirchliche Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge). Gemeindeverzeichnis S. 555/559.

Pfarrstellenwechsel:

Pfarrer Rainer **Neumann**, bisher in der Kirchengemeinde Hammerstein, Kirchenkreis Elberfeld, wechselt mit Wirkung vom 1. April 1994 in eine Pfarrstelle der Pommerschen Evangelischen Kirche.

Bestätigt:

Die Wahl der Pfarrerin Marion **Obitz**, Niederbieber, zur Assessorin; des Pfarrers Volker **Wimmer**, Engers (bis zum 30. 9.1993) zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Georg **Buß**, Altwied, zum 1. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Wied.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Hans **Bartosch** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreisverband Düsseldorf eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Matthias **Bertenrath** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Stiftung Tannenhof Lüttringhausen, Kirchenkreis Lennep, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Obersekretär Frank **Busch** von der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Kirchenkreis Köln-Mitte, zum Kirchengemeinde-Inspektor. Gemeindeverzeichnis S. 346.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Stefan **Conrad** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Odenkirchen, Kirchenkreis Gladbach, eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchengemeinde-Amtmann Hans-Jürgen **Dion** vom Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinland, Kirchenkreis Moers, zum Kirchengemeinde-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Wolfgang **Exner** vom Rentamt der Kirchenkreise Wetzlar und Braunsfeld zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Sekretär Jochen **von der Heide** von der Kirchengemeinde Mittelmeiderich, Kirchenkreis Duisburg-Nord, zum Kirchengemeinde-Obersekretär.

Kirchenverwaltungs-Sekretär Stefan **Jung** vom Rentamt der Kirchenkreise Wetzlar und Braunsfeld zum Kirchenverwaltungs-Obersekretär.

Pastorin im Hilfsdienst Uschi **Müller** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Langerfeld, Kirchenkreis Barmen, eingerichtete Sonderdienststelle.

Landeskirchen-Sekretär Karsten **Münter** zum Landeskirchen-Obersekretär.

Lehrer i. A. Rainer **Oesterwind** vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Verwaltungsfachangestellte Susanne **Pippert-Lidicky** vom Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinland, Kirchenkreis Moers, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchengemeinde-Sekretärin.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Michael **Posthaus** vom Stadtkirchenverband Köln zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Landeskirchen-Amtmann Matthias **Prenzel** zum Landeskirchen-Amtsrat.

Studienrätin z. A. i. K. Karin **Schaele** vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth unter Ernennung zur Studienrätin i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Friedhelm **Schmidt** vom Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinland, Kirchenkreis Moers, zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 431.

Kirchenverwaltungs-Sekretärin Margit **Söhngen** vom Rentamt der Kirchenkreise Wetzlar und Braunsfeld zur Kirchenverwaltungs-Obersekretärin.

Pastor im Hilfsdienst Günther **Watz-Ishida** in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Sötern eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Martin **Weber** vom Kirchenkreis Oberhausen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchengemeinde-Amtsrat Heinz-Günter **Wegmann** vom Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden in Rheinland zum Kirchengemeinde-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Sekretär Martin **Zyweck** von der Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Überführt:

Kirchengemeinde-Amtfrau Manuela **Dreher** vom Gemeindeamt Solingen Altstadt, Kirchenkreis Solingen, in den Dienst des Gemeindeamtes Köln-Süd, Kirchenkreis Köln-Süd.

Kirchengemeinde-Amtmann Andreas **Schüller** von der Kirchengemeinde Frechen in den Dienst der Matthäus-Kirchengemeinde Hürth und Gemeindeamtsleiter des Gemeindeamtes Köln-Süd, Kirchenkreis Köln-Süd. Gemeindeverzeichnis S. 375.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Udo Ferber, Essen-Überruhr (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 274.

Pfarrer Otto Fliedner, Vereinigt-evangelische Gemeinde Unterbarmen-Ost, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Mai 1994, auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pfarrer Ruth Levin, Kirchengemeinde Königshardt, (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 14. Februar 1994 gemäß § 61 a Abs. 1 PfdG Gemeindeverzeichnis S. 463.

Pfarrer Dr. Rudolf Roosen, Vereinigte Evangelische Kirchengemeinde Gemarke in Wuppertal-Barmen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1994 auf eigenen Antrag. Gemeindeverzeichnis S. 127.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Karl-Thomas Bleckmann zum 1. April 1994 auf eigenen Antrag.

Pastorin im Sonderdienst Beate Dahlmann mit Ablauf des 31. März 1994 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Christiane Gericke-Ramezani mit Ablauf des 31. März 1994 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Michael Heerer mit Ablauf des 31. März 1994 durch Zeitablauf.

Pastor im Sonderdienst Björn Hensel zum 1. Februar 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Ulrich Lillie zum 1. März 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin Ute Lohmann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 24. Dezember 1993.

Pastor im Sonderdienst Albrecht Mewes mit Ablauf des 31. März 1994 durch Zeitablauf.

Pastorin im Sonderdienst Bärbel Rübeseamen zum 23. Januar 1994 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Gemeindemissionarin Pastorin Angela Schoel-Janssen vom Kirchenkreis Barmen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Matthias Schütte mit Ablauf des 31. März 1994 durch Zeitablauf.

Eintritt in den Ruhestand:

Gemeindemissionar Pastor i. W. Klaus Bamberger zum 1. März 1994 auf eigenen Antrag.

Realschullehrerin i. K. Gisela Blank von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden mit Ablauf des 28. Februar 1994.

Superintendent Martin Meylahn, Kirchengemeinde zu Düren (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1994. Gemeindeverzeichnis S. 308.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Günter Rogall von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, zum 1. April 1994. Gemeindeverzeichnis S. 299.

Pfarrer Hermann Saenger, Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. April 1994. Gemeindeverzeichnis S. 145.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Joachim Schulz vom Gemeindeamt Essen-Altstadt, Kirchenkreis Essen-Mitte, zum 1. April 1994.

Errichtung von Pfarrstellen:

Im Kirchenkreis Altenkirchen ist zum 1. Januar 1994 eine weitere, 8. kreiskirchliche Pfarrstelle errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 111.

In der Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Kirchenkreis Essen-Nord, ist zum 1. Dezember 1993 eine 8. Pfarrstelle (50 %) für Krankenhauseelsorge errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 264.

Beim Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. März 1994 eine 5. kreiskirchliche Pfarrstelle für die Entlastung des Superintendenten errichtet worden. Gemeindeverzeichnis S. 521.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord, wird mit Wirkung vom 1. März 1994 aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Langerfeld, die fünf Pfarrbezirke mit ca. 11.000 Gemeindegliedern umfaßt und am östlichen Stadtrand von Wuppertal liegt, sucht für die freiwerdende 5. Pfarrstelle (der bisherige Stelleninhaber hat nach über 18 Jahren eine neue Aufgabe übernommen) einen Pfarrer oder eine Pfarrerin. Wir wünschen uns, daß Sie das Evangelium fundiert verkündigen; bereit sind, bestehende Formen des Gemeindelebens mitzutragen und neue Formen mitzuentwickeln; den Mut haben, immer wieder auf die Menschen zuzugehen, die sich von der Kirche entfernt haben; den Menschen aller Altersstufen ein Seelsorger sind, so daß sie sich von Ihnen in ihren Lebensfragen und Nöten angenommen fühlen; bereit sind, an einem Konzept mitzuarbeiten, in dem Gemeinde Menschen ein Zuhause anbietet. Wir erwarten die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Presbytern/Presbyterinnen, den Kollegen und Kolleginnen sowie mit den vielen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen. Wir bieten einen intakten Gemeindebezirk; vielfältige Gemeindekreise, denen lebendige Gemeindegemeinschaft am Herzen liegt; ein Gemeindehaus mit Kirchsaal und Veranstaltungsräumen; einen neugebauten Kindergarten (zusammen mit dem Nachbarbezirk); ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten. Weitere Angaben finden Sie im Gemeindeverzeichnis S. 122. Wenn Sie Interesse haben, dann rufen Sie doch einmal an: Frau D. Hofius (Presbyterin), Telefon 02 02 / 64 55 82; Pfarrer J. Schimanowski (Präses), Telefon 02 02 / 64 01 28. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Bitte senden Sie eine Kopie Ihrer Bewerbung direkt an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Langerfeld, Leibuschstraße 28, 42389 Wuppertal.

Die 3. Pfarrstelle der Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 145. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, zu richten.

Die 6. Pfarrstelle der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146/147. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, zu richten.

Die Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West sucht für ihre 1. Pfarrstelle eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Die Pfarrstelle ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Kirchengemeinde (3 Pfarrstellen, ca. 6.000 Gemeindeglieder) ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Kirchengemeinde hat zwei Predigtstätten (Christuskirche und Gemeindehaus Pappenstraße). Zum Gemeindezentrum Gustav-Adolf-Straße gehören ein Kindergarten, eine Begegnungsstätte für ältere Bürger sowie ein Jugendheim (KOT). Die Gemeindearbeit geschieht nicht ausschließlich in den Pfarrbezirken; bestimmte Aufgaben werden nach Absprache gesamtgemeindlich wahrgenommen. Nähere Informationen erteilt gerne Pfarrer Nadolny, Telefon 02 03 / 35 41 46. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 228. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten. Eine Fotokopie der Bewerbung wird erbeten an die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg.

Die Kirchengemeinde Essen-Borbeck sucht möglichst zum 1. Juli 1994 für die Seelsorge im Philippusstift im Stadtteil Essen-Borbeck – zwei in Trägerschaft der Katholischen Kirche stehende Klinikbereiche mit insgesamt ca. 600 Betten – einen Pfarrer / eine Pfarrerin. Das Landeskirchenamt hat für den Dienst der Krankenhauseelsorge die 8. Pfarrstelle im eingeschränkten Dienst (50 %) errichtet, die auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen ist. Diese Stelle wird durch eine halbe Stelle im Angestelltenverhältnis ergänzt. Wir wünschen uns Bewerber/Bewerberinnen mit klinischer Seelsorgeausbildung und der Fähigkeit im Rahmen der evangelischen Krankenhauseelsorge Ansprechpartner für Patienten und deren Angehörige, sowie Ärzte und Pflegenden zu sein, Krankenhausgottesdienste zu gestalten und die Chance und Möglichkeiten in diesem wichtigen Arbeitsfeld der Gemeinde zu entdecken und wahrzunehmen. Wichtige Aufgabenbereiche liegen unter anderem in den psychiatrischen und neurologischen Abteilungen und in der Betreuung des Altenkrankenhauses und des Hospizes. Denkbar wäre auch die Besetzung mit zwei Personen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 263/264. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf; Durchschläge

der Bewerbungsunterlagen bitte direkt an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Bocholder Straße 32, 45355 Essen. Auskünfte erteilt Pfarrer Dr. Schröder, Telefon 02 01 / 865-1860 (dienstlich) oder 02 01 / 67 24 54 (privat).

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd, ist zum 1. Mai 1994 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 274. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 45011 Essen, zu richten.

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dormagen, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 280. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, 41203 Mönchengladbach, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erkelenz, Kirchenkreis Jülich, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 375. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Körperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl, zu richten.

Die neuerrichtete 5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Simmern-Trarbach ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 521. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Jugendcafé, Kinderzirkus miniMUM, Hausaufgabenbetreuung, Gruppenarbeit – dies sind nur einige Schwerpunkte unserer Jugendarbeit in Köln-Kalk, einem Stadtteil Kölns mit hohem Ausländeranteil und sozialen Brennpunkten. Für die Weiterführung dieser Arbeit wünschen wir uns eine(n) hauptamtliche(n) Leiter(in) für die Jugendarbeit, die/der zugleich Ideen und Mut für neue Aktivitäten in der Jugendarbeit mitbringt. Wir sind davon überzeugt, daß sich offene Jugendarbeit und christliches Engagement nicht gegenseitig ausschließen. Unsere(n) neue(n) Mitarbeiter(in) erwartet ein aufgeschlossenes Presbyterium, das, genau wie der vorhandene ehrenamtliche Mitarbeiterstamm, nicht nur von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit redet, sondern diese auch praktiziert. Die Vergütung er-

folgt nach BAT-KF – entsprechend der Qualifikation –, eine preiswerte Wohnung in Kalk steht zur Verfügung. Auf ein Gespräch mit interessierten evangelischen Bewerber(innen) sind wir gespannt. Schriftliche Bewerbungen erbitten wir an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Kalk, Adalbertstraße 18-24, 51103 Köln. Der Vorsitzende unseres Presbyteriums, Pfarrer Kurt F. Kassing, Telefon 02 21 / 85 12 20 oder 85 10 28, steht vorab telefonisch für einen ersten Kontakt zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Dülken sucht eine/einen Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker für ihre B-Stelle ab 1. April 1994. Sie/Er sollte sich mit ihren/seinen Gaben in ein Gemeindeaufbaukonzept einbringen, die bestehenden Aktivitäten mit Geduld weiterführen und mit eigenen Aktivitäten erweitern. Die Aufgaben umfassen: die Begleitung der beiden Sonn- und Feiertagsgottesdienste an der Christuskirche und der 2. Predigtstätte in Boisheim, bzw. Altenheim-Bodelschwingwerk Dülken, im Wechsel; die Begleitung der Amtshandlungen; die Leitung des Kirchenchores (ca. 25 Mitglieder); die Leitung des Posauenchores (16-20 Bläser); ein noch junger Gospelchor freut sich auf neue Töne; regelmäßige Abendmusiken und Konzerte gehören zum Bestandteil des kirchenmusikalischen Lebens der Gemeinde. Die Gemeinde wünscht sich den Aufbau eines Kinderchores bzw. Instrumentalkreises und Aufgeschlossenheit auch für neues Liedgut. Die Christuskirche hat eine mechanische Eule Orgel (II/P, 20 Register Bj. 1971, generalüberholt 1991). Dülken ist ein Stadtteil der Kreisstadt Viersen am Niederrhein, alle Schularten sind am Ort. Das Presbyterium ist bei der Wohnungssuche behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dülken, Viersener Straße 41, 41751 Viersen, Telefon 0 21 62 / 44 29.

Unsere Kirchenmusik-Stelle (B-Stelle) ist nach dem 1. Juni 1994 wieder zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Wir, die Kirchengemeinde Neuwied-Heddendorf, suchen eine entsprechende Musikerin / einen entsprechenden Musiker, die/der unsere Gottesdienste musikalisch lebendig gestaltet, unsere Chorarbeit weiterführt (incl. Seniorenchor), unseren Posaunenchor leitet und fördert, gern mit Kindern und Jugendlichen arbeitet und eine entsprechende musikalische Arbeit aufbaut (einschließlich musikalische Früherziehung in unseren beiden Kindergärten, in Zusammenarbeit mit den dortigen Fachkräften); für denkbar halten wir auch eine Kombination dieser Arbeit mit Aufgaben in der Jugendarbeit unserer Gemeinde. Wir: eine Kirchengemeinde in Neuwied/Rhein mit gut 4.000 Gemeindegliedern; zwei Pfarrbezirke, aber keine zweigeteilte Arbeit; in unserer Kirche: eine Klais-Orgel (2 Manuale, 22 Register); ferner vorhanden: Klavier, kl. Cembalo, Orff-Instrumente. Bei Interesse: Rufen Sie an bei Pfarrer Hanns-Martin Stoll, Telefon 0 26 31 / 5 20 29; wir laden auch Behinderte, die sich dieser Arbeit gewachsen fühlen, ein, sich zu bewerben. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte möglichst bis spätestens 15. April 1994 an: Evangelische Kirchengemeinde Neuwied-Heddendorf, Dierdorfer Straße 67, 56564 Neuwied.

Angebot

Das Gemeindeamt Duisburg-Walsum verkauft: 1 ROTO-Offsetdrucker, Modell 613 N (4 Jahre alt) sowie 1 Offset-Plattenkopierer, Modell 636 mit entsprechenden Restmaterialien wie z. B. Folien, Chemikalien usw. (NP 15.000,- DM)

für VB 4.000,- DM. Ansprechpartner ist Herr Frind im Evangelischen Gemeindeamt Walsum, Schulstraße 2, 47179 Duisburg, Telefon 02 03 / 49 20 96/97.

Literaturhinweise

Hermann de Buhr, Heinrich Küppers und Volkmar Wittmütz (Hg.): **Kirche im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft**. Festschrift für Günther van Norden. Köln 1993 (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 111), 536 S., ISBN: 3-7927-1406-X. Die vorliegende Festschrift erschien zum 65. Geburtstag des Wuppertaler Historikers Günther van Norden. Die unter dem Titel „Kirche im Spannungsfeld von Staat und Gesellschaft“ zusammengestellten Beiträge von Freunden und Schülern des Jubilars reichen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Einführend geht Günter Twardella auf die Ansätze für eine theologische Orientierung der Gemeindepredigt über „Obrigkeit“ ein. Im Anschluß daran folgen in einem ersten Teil Aufsätze zu Themen der frühen Neuzeit sowie des 19. und 20. Jahrhunderts. Im Einzelnen werden der Widerstand der Emder Calvinisten gegen die Landesherrschaft (de Buhr), der Streit des Pfarrers Johannes Mercker mit dem Rat der Stadt Essen zwischen 1691 – 1705 (Wittmütz), die gesellschaftlichen Beziehungen der Barmer Familie Engels (Knieriem) und die Schilderung des Kampfes von Gottfried Daniel Krummacher für die Freiheit der Kirche (Heinrichs) thematisiert. Weitere Schwerpunkte sind die politischen Aktivitäten des in die Frankfurter Nationalversammlung gewählten westfälischen Geistlichen Stephan Friedrich Evertsbusch (Jörg van Norden) und das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche am Beispiel der gescheiterten Bemühungen des Reichskanzlers Joseph Wirth um ein Reichskonkordat in den Jahren 1921/22 (Küppers). Entsprechend dem Forschungsschwerpunkt des Jubilars beinhalten die meisten Beiträge Themen aus der Geschichte der Zeit zwischen 1933 und 1945. Zwei Studien setzen sich mit der evangelischen Jugendarbeit in dieser Zeit auseinander, und zwar am Beispiel des Evangelischen freiwilligen Arbeitsdienstes (Siekmann) sowie der politischen Bekenntnislieder evangelischer Jugendführer (Brandenburg). Opposition und Kooperation in der Reformierten Kirche (Abrath), Entstehung, Herkunft und Funktion der Bruderräte in der Bekennenden Kirche (Goeters), der Kirchenkampf in der Lippischen Landeskirche (Lekebusch), aber auch Einzelschicksale wie etwa diejenigen der Glieder jüdischer Herkunft der St. Stephani-Gemeinde in Bremen (Koch), oder der Weg des jüdischen Görliitzer Arztes Albert Blau in die Emigration (Thierfelder) fanden ebenso Aufnahme wie die Beschreibung der Ansichten des DC-Pfarrers Lic. Jakob Peter Heep (Mohr) und des Religionspädagogen Hermann Werdermann 1933 – 1945 (Rickers). Das Kriegsende 1945 im Raum Duisburg wird mit Hilfe der Briefe von Fritz Horn (Faulenbach) beeindruckend vor Augen geführt. Schließlich sind in der Festschrift einige Beiträge der Nachkriegsgeschichte erhalten. Die Auseinandersetzung mit Barths Schulbekenntnissen aus den Jahren 1945 und 1967 (KlapPERT), die kritische Beleuchtung der Entwicklungshilfe der rheinischen und westfälischen Landeskirchen in den 1950er und 60er Jahren (Düwell), die Herausarbeitung des Einflusses von Bonhoeffer auf die südamerikanische Befreiungstheologie (Schoenborn), die Untersuchung über den SED-Staat und die Kirche (Besier) und das Erbe der Bekennenden Kirche (Bethge) schließen den Themenkreis mit der deutschen Wiedervereinigung und führen unmittelbar in die Problematik unserer Tage. Das Buch wendet sich erster Linie an Studenten, Lehrer und Pfarrer sowie an historisch und theologisch interessierte

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Laien und kann über das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland zu einem Vorzugspreis von 30,- DM bezogen werden.

Beteiligung am Produktiveigentum. Hrsg. von Kirchen aus der EKD und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Hameln 1993, Preis: 17,80 DM. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz haben im Januar 1994 einen Sammelband veröffentlicht, der sich für eine „Beteiligung am Produktiveigentum“ einsetzt. Danach sollen Arbeitnehmer Möglichkeiten erhalten, am Produktivvermögen ihrer Betriebe und Firmen beteiligt zu werden. Die Kirchen sind der Ansicht, daß eine solche Beteiligung breiter Bevölkerungskreise am Produktivvermögen einen Beitrag leisten kann, einerseits um Investitionen im Osten zu erleichtern und Arbeitsplätze zu schaffen, andererseits um die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse im Westen zu stabilisieren.

Johannes-Georg Sternberg: **Kirchenaustritte in Preußen 1847–1933 im Lichte der kirchlichen Publizistik als Anfrage an die evangelische Kirche.** SWI-Verlag Bochum 1992, 289 S., 14,80 DM.

J.-G. Sternberg, Pfarrer i. R., legt eine umfangreiche Untersuchung über Kirchenaustritte in Preußen vor. Er wurde mit dieser Untersuchung beauftragt, als er noch im aktiven Dienst im Kirchengebiet von Magdeburg in der ehemaligen DDR stand. Angesichts der Erfahrungen mit einem antichristlichen totalitären Staatswesen war eine Auseinandersetzung mit den Austrittsbewegungen um die Jahrhundertwende und in den zwanziger Jahren durchaus begrifflich und hinreichend motiviert. Aber auch im Blick auf die heutige Austrittsbereitschaft aus der evangelischen Kirche ist unser Thema nicht hoch und aktuell genug zu veranschlagen. So gut wie alle Motivationen und Impulse zum Kirchenaustritt kommen in unserer Untersuchung vor, aber ebenso auch die oft hilflosen Reaktionen oder gar Selbstbeschwichtigungen der offiziellen Kirche. Andererseits leuchten Einsichten auf, die neue Möglichkeiten des Umgangs mit dem Phänomen von Austrittswellen, aber auch der Wieder- (oder Neu-)eingliederung Ausgetretener in die Gemeinde aufweisen. Die Untersuchung ist zeitlich und räumlich begrenzt. Sie beginnt in der Mitte des 19. Jahrhunderts, als erstmalig freireligiöse Prediger und Gruppierungen den Austritt aus der Kirche forderten. Sie schließt sinnvollerweise mit dem Ende der Weimarer Republik, weil in der NS-Zeit neue Einflüsse auftraten, die zunächst sogar zu einer Wiedereintrittswelle führten.

Räumlich ist die Untersuchung auf Preußen beschränkt, das die größten Industriegebiete und Ballungszentren in seinen Grenzen hatte und daher beispielhaft für die Entwicklung im gesamten deutschen Protestantismus sein kann. In besonderem Maße kommt dabei die Entwicklung in Berlin zur Sprache. Immer aber waren es konkrete Anstöße, die Austrittswellen einleiteten: So die unterschiedlichen Formen der Besteuerung von Kirchenmitgliedern oder der Volksentscheid über die Entschädigung für die enteigneten deutschen Fürsten (die Kirchen hatten mit dem Evangelium (!) gegen die entschädigungslose Enteignung protestiert). Daß die meisten Arbeiter nach G. Dehn „wegen ihres geringen Einkommens überhaupt keine Kirchensteuern zu zahlen“ brauchten, läßt auf weitere Gründe schließen, denen der Verfasser nachgeht. Aus allen Äußerungen betroffener Zeitgenossen tritt eine starke Entfremdung zur Kirche zutage, die ihren Grund schlicht im Verlust des Glaubens hat, in der „Gottesferne“, wie es der Verfasser nennt. Das Buch wirkt wie ein Spiegel für die Kirche hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes in der Gesellschaft und ihrer mangelnden evangelischen Zeugniskraft unter Preisgabe entscheidender biblischer Einsichten. Das macht diese historische Untersuchung so außergewöhnlich stark gegenwartsbezogen.

Fritz Mybes: **Die Geschichte der aus der deutschen Einwanderung entstandenen Lutherischen Kirchen in Chile.** Von den Anfängen bis zum Jahre 1975. Hrsg. durch das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland von Dietrich Meyer. Düsseldorf 1993. 225 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, 5).

100 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede, 1893–1993. Hrsg.: Presbyterium der Kirchengemeinde. Essen 1993. 95 S., Abb.

100 Jahre Augusta-Haus (Düsseldorf), 1894–1994. „Ich mußte einfach weg von zu Hause ...“. Hrsg.: Diakonie in Düsseldorf. Düsseldorf 1994. 19 S., Abb.

Hermann Klugkist Hesse jr.: **Episoden aus der Kirchengeschichte Elberfelds,** von den Anfängen (um 1000) bis 1981. Wuppertal ca. 1993. 121 S.

Evangelische Kirchengemeinde Elversberg 125 Jahre, 1868–1993. Spiesen-Elversberg 1993. 258 S., Abb.

Johannes Polke: **Hüffelsheim in alter Zeit.** Aus der Geschichte eines naheländischen Dorfes. Hrsg.: Ortsgemeinde Hüffelsheim, 1993. 246 S., Abb.